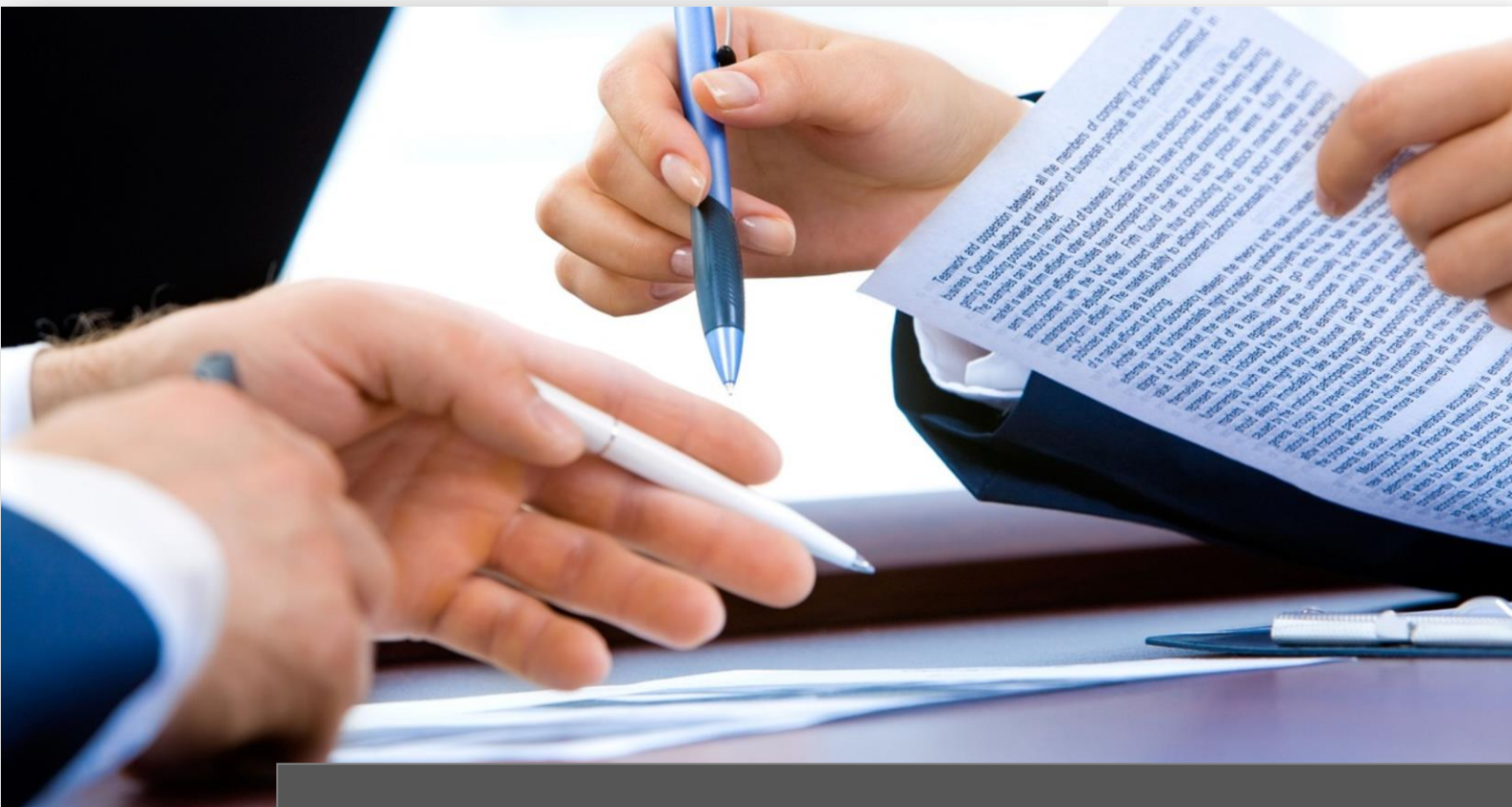


# Datenschutz | Beantwortung von Auskunfts- und Löschbegehren

II | 2024



Wichtige Datenschutzinformationen für Ihr Unternehmen

## *Inhaltsverzeichnis*

Begrüßung   Ihr Datenschutzbeauftragter vor Ort _____	3
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)   Rechte betroffener Personen _____	4
Eingangsvoraussetzungen für Betroffenenrechte _____	5
Das Auskunfts- und/oder Löschbegehren   Allgemeine Informationen _____	6
Das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) _____	8
Musterschreiben   Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO _____	10
Das Recht auf Löschung   Vergessenwerden (Art. 17 Abs. 1 u. 2 DSGVO) _____	12
Musterschreiben (Bestätigung)   Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO _____	14
Impressum   Haftungsausschluss _____	16

## Begrüßung | Ihr Datenschutzbeauftragter vor Ort

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden natürlichen Personen sehr viele Rechte eingeräumt. Hierzu zählen unter anderem das Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Mitteilung (Art. 19), Datenübertragbarkeit (Art. 20), Widerspruch (Art. 21) und einem Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77). Selbst das Recht bereits erteilte Einwilligungen jederzeit zu widerrufen, wird über die DSGVO geregelt (Recht auf Widerruf, Art. 7).

Da Unternehmen gegenüber Kunden und Lieferanten eine maximale Datentransparenz anstreben und die DSGVO bestmöglich umsetzen wollen, wird der Umgang, die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten meist in einer Datenschutzzinformation zusammengefasst und öffentlich zugänglich gemacht. Hierin wird unter anderem genau beschrieben wie die Verantwortlichkeiten verteilt sind, welche Daten verarbeitet werden und welche Rechtsgrundlage der Verarbeitung vorausgeht.

In Summe stellt eine solche Vorgehensweise fast alle Beteiligten zufrieden und sie vertrauen dem verantwortungsvollen Umgang und der rechtmäßigen Verarbeitung der eigenen Daten. Nur was passiert, wenn eine betroffene Person damit nicht zufriedengestellt wird, eine Auskunft anfordert oder sogar auf Löschung aller personenbezogenen Daten besteht?

Wie geht man mit solchen Forderungen um, wie schnell sind diese umzusetzen, wie hat eine korrekte Auskunft auszusehen und wie kommt man einem Löschantrag nach, wenn es zeitgleich rechtlich einzuhaltende Löschfristen gibt?

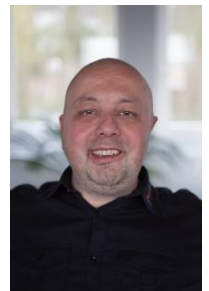
Um diese Fragen zu beantworten und Ihnen mit Mustervorlagen eine erste Hilfestellung für solche Auskunfts- und Löschanträge zu geben, haben wir in dieser Datenschutzzzeitung das Thema „*Beantwortung von Auskunfts- und Löschanträgen*“ in den Fokus gestellt.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Informationen benötigen oder eine ausführliche Beratung in Anspruch nehmen wollen, stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 06894-387970 oder per E-Mail an [datenschutz@compusaar.de](mailto:datenschutz@compusaar.de).

Mit besten Grüßen

**Christoph Hildmann**

Externer Datenschutzbeauftragter (nach DIN EN ISO/IEC 17024) Betrieblicher und externer Datenschutzbeauftragter (IHK) Consultant für Datenschutz und Informationssicherheit



*Alexander Eich*



*Christoph Hildmann*

## Betroffenenrechte

Schon vor der Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gab es sehr viele Rechte, die betroffene Personen geltend machen konnten. Mit in Kraft treten der DSGVO wurden diese Betroffenenrechte dann noch einmal deutlich verstärkt. Unter anderem haben natürliche Personen seitdem ein umfassendes Recht, zu erfahren ob die eigenen personenbezogenen Daten gespeichert, an Dritte weitergegeben oder gar in ein Drittland übermittelt wurden. Auch die Art der personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung und der Zweck der Verarbeitung müssen seither offengelegt werden.

Die Betroffenenrechte der Datenschutzgrundverordnung - eine Übersicht!

- ✓ **Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)**
- ✓ Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- ✓ **Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)**
- ✓ Recht auf Einschränkung (Art. 18 DSGVO)
- ✓ Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- ✓ Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- ✓ Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
- ✓ Recht keiner automatisierten Entscheidung unterworfen zu werden (Art. 22 DSGVO)
- ✓ Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG)

Einige dieser Rechte sind für Unternehmen sehr einfach umzusetzen, beispielsweise das *Recht auf Berichtigung*:

*„<sup>1</sup>Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. <sup>2</sup>Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.“*

Hier müssen die betreffenden Daten nur dem Wunsch des Betroffenen angepasst und die Bearbeitung bei Bedarf dokumentiert werden.

Sehr viel komplexer wird es aber, wenn eine betroffene Person das Recht auf Auskunft oder gar auf Löschung geltend macht. Hier gibt es sehr viele inhaltliche Vorgaben zu beachten und alle gesetzlich vorgegebenen Fristen einzuhalten!



Bei Verstoß besteht die Gefahr eine Geldbuße gem. Art. 83 Abs. 5 b) DSGVO. Hier können bis zu 20 Mio. EUR oder bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes sowie Schadenersatz gem. Art. 82 DSGVO geltend gemacht werden!

# Eingangsvoraussetzungen für Betroffenenrechte

## *Eingangsvoraussetzungen für Betroffenenrechte*

Auch die Eingangsvoraussetzungen zur Erfüllung der einzelnen Betroffenenrechte sind aus Unternehmenssicht sehr different zu betrachten. Müssen manche Rechte immer eigenständig, also ohne gesonderte Anforderung, erfüllt werden, so müssen andere explizit von der betroffenen Person angefordert werden.

### *Rechte, die ohne Aufforderung erfüllt werden müssen*

Jedes Unternehmen ist laut DSGVO verpflichtet, potenziell betroffenen Personen Auskunft zu erteilen:

*Jeder Betroffene sollte zu jeder Zeit wissen, ob und wenn ja, welche Daten von ihm erhoben und gespeichert werden. Auch der Zweck der Verarbeitung sollte dem Betroffenen bekannt sein.*

Diese Vorgabe ist vor allem in den Artikeln 12-14 der DSGVO verankert:

- ✓ *Art. 12 DSGVO | Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person*
- ✓ *Art. 13 DSGVO | Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person*
- ✓ *Art. 14 DSGVO | Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden*

Mit diesen DSGVO-Vorgaben ist jedes Unternehmen verpflichtet Unterlagen bereitzustellen, die z. B. bei einem Erstkontakt oder auf Nachfrage sofort an potenziell betroffene Personen ausgehändigt werden können (siehe hierzu unsere Datenschutzzeitung, Ausgabe März 2021, Informationspflichten für Unternehmen).

Auch das Recht „nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung“ unterworfen zu werden sollte hier Berücksichtigung finden (Art. 22 DSGVO).

### *Rechte, die nur mit Aufforderung des Betroffenen erfüllt werden müssen*

In diese Kategorie fällt beispielsweise das *Auskunftsrecht der betroffenen Person* (Art. 15 DSGVO). Hier muss der Verantwortliche nur dann Informationen bereitstellen, wenn diese von der betroffenen Person explizit angefordert werden.

### *Hybride Betroffenenrechte*

Als „hybrides Betroffenenrecht“ könnte beispielsweise das *Recht auf Löschung* (Art. 17 DSGVO) bezeichnet werden. Hier gibt es zum einen gesetzliche Vorgaben (einzuhaltende Löschfristen, Aufbewahrungspflichten, ...) die unabhängig von der DSGVO erfüllt werden müssen, aber auch die Möglichkeit, das Betroffene das *Recht zur Löschung* Ihrer personenbezogenen Daten individuell einfordern.

### *Wie kommt es zu einem Auskunfts- und Löschrbegehren?*

Jede betroffene Person hat das Recht Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu erhalten (Art 15. DSGVO), bzw. das Recht die Löschung seiner personenbezogenen Daten einzufordern (Art 17. DSGVO).

Diese Rechte werden statistisch gesehen von Betroffenen nicht sehr oft in Anspruch genommen, allerdings sind sie aus Unternehmenssicht nicht zu unterschätzen. Vor allem Unzufriedenheit führt oft dazu, dass vom Betroffenen ein Auskunftersuchen oder gar ein Löschrbegehren gefordert wird.

Beispiele hierfür gibt es viele. Ein entlassener Mitarbeiter, ein missgestimmter Kunde oder ein verärgerter Lieferant.

Alle haben das Recht eine Auskunft oder eine Löschung der eigenen Daten zu fordern und somit sollte jedes Unternehmen bestmöglich auf solche Situationen vorbereitet sein, um schnell und DSGVO-konform reagieren zu können.

### *Einzuhaltende Bearbeitungs- und Antwortfristen*

Sobald betroffene Personen von Ihrem Recht auf Auskunft oder Löschung Gebrauch machen, müssen diese Anfragen unverzögerlich, spätestens aber innerhalb eines Monats DSGVO-konform beantwortet werden. Kommt man dieser Anforderung nicht fristgerecht nach, kann es zu Schadensersatzforderungen seitens des Betroffenen kommen!

Kann die Monatsfrist, z. B. wegen einer hohen Komplexität oder einer Vielzahl von Anträgen, nicht erfüllt werden, so kann diese um weitere zwei Monate verlängert werden. In diesem Fall hat der Verantwortliche die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung zu unterrichten und die Gründe für die Verzögerung zu benennen.

### *Kosten der Auskunftserteilung*

Mit einem Antrag einer betroffenen Person auf Auskunft oder Löschung seiner personenbezogenen Daten, entstehen der verantwortlichen Stelle zum Teil enorme Aufwendungen. Diese dürfen dem Antragssteller nicht in Rechnung gestellt werden, da nach Art. 12 Abs. 5 DSGVO alle Mitteilungen und Maßnahmen gem. Artikel 15 DSGVO unentgeltlich sein müssen.

Das Unternehmen hat somit mögliche Aufwendungen, Kopier- und Portokosten selbst zu tragen. Sollten weitere Kopien angefordert werden, kann ein angemessenes Entgelt eingefordert werden (Art. 15 Abs. 3 DSGVO).

## Das Auskunfts- und/oder Löschbegehren | Allgemeine Informationen

### *Beachtung Rechte Dritter*

Die Auskunftserteilung an betroffene Personen, darf die Rechte des Verantwortlichen oder anderer Personen nicht beeinträchtigen, was bei Geschäftsgeheimnissen oder bei Daten mit Bezug auch auf andere Personen der Fall sein kann (Art. 15 Abs. 4 DSGVO sowie ErwGr. 63).

Diese Einschränkung darf im Ergebnis aber nicht dazu führen, dass jegliche Auskunft verweigert wird!



### *Grenzen des Auskunftsrechts*

Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung, exzessiven Anträgen einer betroffenen Person, kann das Unternehmen gem. Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO entweder

- ✓ ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- ✓ sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Dabei hat der Verantwortliche den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen, z. B. mittels kurzer schriftlicher Notiz.

## Das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)



Auf Basis der DSGVO (Art. 15) steht jeder natürlichen Personen das Recht zu, eine Auskunft darüber zu verlangen, ob und von wem welche personenbezogenen Daten gespeichert, weitergegeben oder auf andere Weise verarbeitet wurden und werden. Somit kann von jeder natürlichen Person jederzeit ein Auskunftersuchen gestellt werden!

### *Vorgehensweise bei Erhalt eines Auskunftersuchens*

Mit dem Erhalt einer Auskunftsforderung ist man als Unternehmen verpflichtet diese unverzüglich, längstens aber innerhalb eines Monats zu beantworten. Es gibt zwar die Möglichkeit einer Fristverlängerung um weitere zwei Monate, jedoch müsste dies begründet werden, was zusätzlichen Aufwand verursacht. Daher ist, wenn möglich, eine direkte Bearbeitung immer von Vorteil.

### *Schritt 1 | Identifikation der antragsstellenden Person*

Nichts wäre schlimmer, als unberechtigten Dritten individuelle personenbezogene Daten zu übermitteln. So würde man zwar in guter Absicht aber dennoch sehr leichtfertig handeln und direkt einen Datenschutzverstoß verursachen, der bei Bekanntwerden sicher ein Bußgeld nach sich ziehen würde.

Daher ist die erste Pflicht nach Eingang einer solchen Anforderung immer die fordernde Person eindeutig zu identifizieren. Sollte die Identität nicht zu 100% sichergestellt werden können, bzw. Zweifel jeglicher Art bestehen, sollten immer zusätzliche Identitätsmerkmale angefordert werden.

Eine gute Möglichkeit, um die betroffene Person sicher zu identifizieren, ist die direkte Kontaktaufnahme mit bekannten Kommunikationsdaten. So kann das Begehren bestätigt und sichergestellt werden, dass die Anforderung korrekt ist.

### *Schritt 2 | Prüfung der Rechtmäßigkeit zur Übermittlung der Daten*

Falls der Antragssteller nicht der betroffenen Person entspricht ist erst einmal keine Auskunft zu erteilen, auch dann nicht, wenn der Antragssteller nachweislich im Auftrag des Betroffenen handelt (z. B. ein Insolvenzverwalter). In solch einem Fall sollte immer eine Vollmacht eingefordert werden, die sicher bestätigt, dass das Auskunftersuchen dem Willen des Betroffenen entspricht.

Eine weitere Absicherung kann darin bestehen, dass man in solchen Fällen die Informationen erst gar nicht an den Antragssteller, sondern direkt an die betroffene Person sendet, evtl. sogar per Post. So kann der Betroffene selbst entscheiden, ob er seine Daten an einen Dritten weitergibt oder nicht.



## Das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

### *Schritt 3 | Prüfung der Ansprüche*

Es gibt, wenn auch nur wenige, Situationen, in denen die geforderten Auskünfte nicht oder nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können. Beispielsweise kann es nicht gebührenfrei sein, wenn Anforderungen gestellt werden, die über die Grenzen des Auskunftsrechts der DSGVO hinausgehen. Keine Auskunft kann gegeben werden, wenn z. B. es über die *Beachtung Rechte Dritter* hinausgeht.

Trifft ein solcher Zustand zu, so muss die betroffene Person über diesen Status informiert werden. Dies kann dann gerne im Rahmen der Auskunft realisiert werden, beispielsweise mit Übermittlung der rechtmäßig geforderten Daten und der Benennung der entsprechenden Einschränkungen.

### *Schritt 4 | Beantwortung des Auskunftersuchens*

Die betroffene Person ist identifiziert, die Rechtmäßigkeit zur Übermittlung geklärt und die Ansprüche sind der DSGVO entsprechend. Jetzt kann mit der Bearbeitung des Ersuchens begonnen werden.

### *Recherche aller personenbezogenen Daten der betroffenen Person*

Bevor eine Anforderung DSGVO-konform beantwortet werden kann, muss eine individuelle Datenrecherche in allen elektronischen Systemen des Unternehmens durchgeführt werden. Ausschlaggebend sind hierbei alle personenbezogenen Daten der betroffenen Person.

Ansätze zu einer solchen Recherche:

- ✓ wurden personenbezogene Daten verarbeitet?
- ✓ welche personenbezogenen Daten wurden verarbeitet?
- ✓ welche Kategorien von Daten wurden verarbeitet?
- ✓ welche Zwecke liegen der rechtmäßigen Verarbeitung zu Grunde?
- ✓ welchen Empfängern werden und wurden die Daten offengelegt?
- ✓ wie lange sollen und müssen die Daten gespeichert werden?
- ✓ woher kamen die Daten (Herkunft)?

Zudem gilt es zu klären, ob bei der betroffenen Person „das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling mit aussagekräftigen Informationen über die dabei involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren“ zum Einsatz kam und ob die betroffenen Daten möglicherweise auch in ein Drittland übertragen wurden.

Sobald alle recherchierten Daten vorliegen, kann mit der Beantwortung des Antwortschreibens begonnen werden.

[ADRESSE DER ANTRAGSSTELLENDEN PERSON]

[ORT, DATUM]

### **Ihr Antrag auf Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO**

[ANREDE],

auf Ihren Antrag vom [DATUM] teilen wir Ihnen Folgendes mit:

#### *1. Zu Ihrer Person haben wir folgende Daten gespeichert:*

Name: [TITEL, VORNAME und NAME des Antragstellenden]

Anschrift: [ANSCHRIFT des Antragstellenden]

Kommunikationsdaten: [E-MAIL, TELEFON, ... (privat, geschäftlich, ...)]

#### *2. Verarbeitungszwecke*

Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung der von Ihnen oder Ihrem Unternehmen beauftragten Verträge und Leistungen.

#### *3. Datenkategorien*

Folgende Kategorien von Daten werden von uns verarbeitet:

Adressdaten, Kommunikationsdaten, Vertrags- und Abrechnungsdaten.

#### *4. Datenempfänger*

Eine Weitergabe Ihrer [DATENKATEGORIE] ist an folgende Unternehmen erfolgt:

- Unternehmen A (Leistung A)
- Unternehmen B (Leistung B)

Des Weiteren werden Ihre Daten an externe Stellen übermittelt, sofern dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften basiert oder von diesen freigegeben ist. Hierzu zählen u. a. das Finanzamt, öffentliche Stellen, externe Steuerberatung.

#### *5. Speicherdauer*

Vorrang für die Dauer der Speicherung Ihrer Daten haben die Erfüllung der von uns zu erbringenden Leistungen und alle gesetzlich zu erfüllenden Aufbewahrungspflichten. Sofern Ihre Daten dann nicht mehr zur Erfüllung weiterer Leistungen benötigt werden (z. B. Aufrechterhaltung Ihres Logins, ...) und es keinen gesetzlichen Vorgaben entgegensteht, erfolgt die automatische Löschung.

#### *6. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch*

Auf Basis der DSGVO haben Sie das Recht auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, sowie auf Einschränkung der Datenverarbeitung und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.

## Musterschreiben | Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO

### *7. Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörde*

Falls Sie unsere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten als nicht rechtmäßig empfinden, haben Sie das Recht (Art. 77 DSGVO), sich bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Folgend die Kontaktdaten der Behörde:

[KONTAKTDATEN DER ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE]

### *8. Herkunft der Daten*

Ihre personenbezogenen Daten haben wir im Rahmen einer Anfrage, eines Angebotes oder eines Auftrages aufgenommen.

### *9. Automatisierte Entscheidungsfindung (Art. 22 DSGVO)*

Wir nutzen aktuell keine Tools zur vollautomatisierten Entscheidungsfindung. Sollte sich dies zukünftig ändern, werden Sie aktiv von uns informiert.

### *10. Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 15 (2))*

Eine Übermittlung Ihrer Daten ins nicht europäische Ausland oder an eine international tätige Organisation findet nur mit Ihrer Einwilligung und auch nur dann statt, wenn dies zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist. Auch kann eine Weitergabe gesetzlich vorgeschrieben werden.

[SIGNATUR INKL. LINK AUF DATENSCHUTZHINWEISE]

---

### *Die Negativ-Auskunft | Vorsicht Falle!*

Sollten Sie bei Ihrer Recherche feststellen, dass von Antragssteller gar keine Daten gespeichert sind, darf dennoch keine reine „Negativ-Auskunft“ gegeben werden. Der Grund hierfür ist das Ersuchen selbst und die damit verbundene Verarbeitung dieser Daten! Folgend eine mögliche Antwort:

[ANREDE],

auf Basis Ihres Antrags vom [DATUM] teilen wir Ihnen mit, dass wir, außer den Informationen, die uns mit Ihrem Antrag übermittelt wurden, keine personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeiten.

Zeitgleich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir sowohl Ihren Antrag als auch unsere Antwort datenschutzrechtlich dokumentieren und für einen Zeitraum von drei Jahren speichern müssen. Danach werden diese Daten automatisch gelöscht.

[SIGNATUR INKL. LINK AUF DATENSCHUTZHINWEISE]





Das Recht auf Löschung ist eines der zentralen Werkzeuge zur Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Selbstbestimmung. Mit diesem Recht können Betroffene die restlose Entfernung Ihrer personenbezogenen Daten bei einem für deren Verarbeitung Verantwortlichen verlangen.

Da es sich dabei um ein sehr starkes Recht handelt, darf es nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden (Art. 17 Abs. 1 a) bis f) DSGVO):

- *Die Daten sind für den Verantwortlichen nicht mehr notwendig*  
Beispielsweise nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.
- *Die Verarbeitung der Daten ist unrechtmäßig*  
Dies trifft u. a. dann zu, wenn die Verarbeitung weder auf der Einwilligung der betroffenen Person noch auf einen gesetzlichen Zulässigkeitstatbestand gestützt werden kann - z. B. zur Erforderlichkeit der Vertragserfüllung.
- *Die Verarbeitung der Daten war nur auf Grundlage einer Einwilligung rechtmäßig, die zwischenzeitlich widerrufen wurde*
- *Es wurde erfolgreich Widerspruch (Art. 21 Abs. 1 DSGVO) gegen die Verarbeitung eingelegt und der Verantwortliche kann keine besonders schützenswerten Gründe geltend machen*
- *Es wurde im Fall der Direktwerbung Widerspruch eingelegt (Art. 21 Abs. 2 DSGVO)*
- *Die Löschung ist aufgrund besonderer Rechtsvorschriften notwendig*  
Diese anderweitige Löschungspflicht kann sich aus dem Unionsrecht oder aus dem nationalen Recht der EU-Mitgliedsstaaten ergeben.
- *Ein Kind oder Jugendlicher unter 17 Jahren hat sich eigenständig bei einem sozialen Netzwerk oder Dienst der Informationsgesellschaft (z. B. soziale Netzwerke, Online-Spiele) angemeldet (Art. 8 Abs. 1 DSGVO)*  
Aufgrund des besonderen Schutzbedarfs der Kinder und Jugendlichen ergibt sich die Löschungspflicht hier allein aufgrund des Löschungsverlangens der betroffenen Person.

Von dem Recht auf Löschung gibt es allerdings auch Ausnahmen (Art. 17 Abs. 3 a) bis e) DSGVO). Diese bestehen u. a. dann, wenn die Daten zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie Information verwendet werden oder die Verarbeitung der Geltendmachung anderer Rechtsansprüche dient. In diesem Fall muss die Löschung nicht erfolgen, obwohl ein Grund angegeben wurde. Die freie Meinungsäußerung kann dabei auch über die Nutzung von sozialen Netzwerken oder sonstigen Online-Portalen erfolgen. Weiterhin hat eine Löschung auch dann nicht zu erfolgen, wenn die Verarbeitung der Daten einer legitimen öffentlichen Aufgabe oder dem öffentlichen Interesse dient.

## Das Recht auf Löschung | Vergessenwerden (Art. 17 Abs. 1 u. 2 DSGVO)

Auch solche Daten müssen nicht gelöscht werden, die der Forschung, Wissenschaft oder Statistik dienen und ohne diese Daten derartige Zwecke wenigstens ernsthaft beeinträchtigt würden.

Zusätzlich gibt es noch einige wenige Ausnahmen von der Löschpflicht, die das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt. Hiernach tritt an die Stelle der Löschung lediglich die Einschränkung der Verarbeitung, wenn die Speicherung der Daten nicht-automatisiert erfolgt (beispielsweise Papierakten) und die Löschung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde. Weiterhin schränkt der Verantwortliche die Verarbeitung der Daten auch dann lediglich ein, wenn er einen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass Sie noch eigene, schutzwürdige Interessen an den Daten haben. Hierüber hat der Verantwortliche aber in der Regel zu informieren.

Zuletzt ist eine Löschung auch dann nicht notwendig, wenn satzungsgemäße oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Da im Hinblick auf die Vereinbarkeit des § 35 BDSG mit Unionsrecht jedoch Bedenken bestehen, ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob und inwieweit eine der darin genannten Beschränkungen angewendet werden kann.

Wichtig: Ungeachtet des Rechts auf Löschung muss ein Verantwortlicher aber auch ohne ausdrückliches Verlangen Daten löschen, sobald er sie für seine Zwecke nicht mehr benötigt. Dies folgt bereits aus den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzrechts, welches nur solche Verarbeitungen erlaubt, die überhaupt notwendig sind.

### *Das Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 Abs. 2 DSGVO)*

Eine Besonderheit der DSGVO ist das Recht auf Vergessenwerden. Demnach haben Verantwortliche, soweit Daten der betroffenen Person veröffentlicht wurden, bei einem berechtigten Löschverlangen noch eine zusätzliche Aufgabe:

*Sie müssen vertretbare Schritte unternehmen, um andere Stellen, die diese Daten verarbeiten, zu informieren, dass Sie die Löschung aller Links auf diese Daten oder von Kopien oder Repliken verlangen. Dies richtet sich insbesondere an Suchmaschinenbetreiber, die beispielsweise die Betreiber weiterer Internetseiten, auf die sie verlinken, über Ihren Löschwillen informieren müssen.*

Für das Recht auf Vergessenwerden gelten allerdings die gleichen Einschränkungen wie beim Recht auf Löschung.

[ADRESSE DER ANTRAGSSTELLENDEN PERSON]

[ORT, DATUM]

### Ihr Antrag auf Löschung nach Art. 17 DSGVO

[ANREDE],

auf Ihren Antrag vom [DATUM] teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Bei uns waren folgende Sie betreffenden personenbezogenen Daten gespeichert:

- ✓ Bewerbungsunterlagen
- ✓ Anmeldedaten Newsletter
- ✓ Vertragsdaten
- ✓ Daten zur Erfüllung einer Leistung
- ✓ Logindaten
- ✓ ...

Sofern es uns möglich war, sind wir Ihrem Wunsch auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten direkt nachgekommen.

Zudem haben wir alle Unternehmen, denen - z. B. zur Vertragserfüllung - Ihre personenbezogenen Daten offengelegt wurden, über Ihr Löschbegehren informiert:

- Unternehmen A (Grund A)
- Unternehmen B (Grund B)

Das zugehörige Schreiben und die darin enthaltenen Daten wird aus Nachweisgründen bis zum Ablauf aller gesetzlichen Verjährungsfristen für 3 Jahre gespeichert. Danach erfolgt die Löschung ohne weitere Aufforderung automatisch.

### Ausnahmen | Rechtsvorschriften untersagen die Löschung!

Wenn möglich verarbeiten wir personenbezogene Daten nur für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Dies umfasst auch die Anbahnung und Abwicklung eines Vertrags, bzw. die Erbringung von Garantieleistungen. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u. a. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Einkommensteuergesetz (EStG) einschließlich ergangener Rechtsvorschriften ergeben.

Die vorgegebenen Fristen betragen bis zu 10 Jahre über das Ende der Geschäftsbeziehung bzw. des vorvertraglichen Rechtsverhältnisses hinaus. Letztendlich beurteilt sich die Speicherdauer aber auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können (§ 195 und § 197 BGB).

Folgend erhalten Sie eine Übersicht der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die wir aus oben genannten Gründen nicht löschen konnten:

- Datenkategorie und Daten A (Grund)
- Datenkategorie und Daten B (Grund)

### **Noch gespeicherte Daten**

Es liegen personenbezogene Daten vor, die auf Basis von gesetzlichen Vorgaben nicht gelöscht werden dürfen. Diese werden zukünftig nur noch zur Erfüllung dieser Rechtsvorschriften genutzt, eine darüberhinausgehende Verarbeitung findet nicht statt.

Eine automatische Löschung Ihrer personenbezogenen Daten findet statt, sobald alle gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Anforderungen erfüllt sind.

### **Ihr Löschbegehren**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir sowohl Ihren Antrag auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten als auch unsere Antwort datenschutzrechtlich dokumentieren und für einen Zeitraum von drei Jahren speichern müssen. Danach werden diese Daten automatisch gelöscht.

[SIGNATUR INKL. LINK AUF DATENSCHUTZHINWEISE]

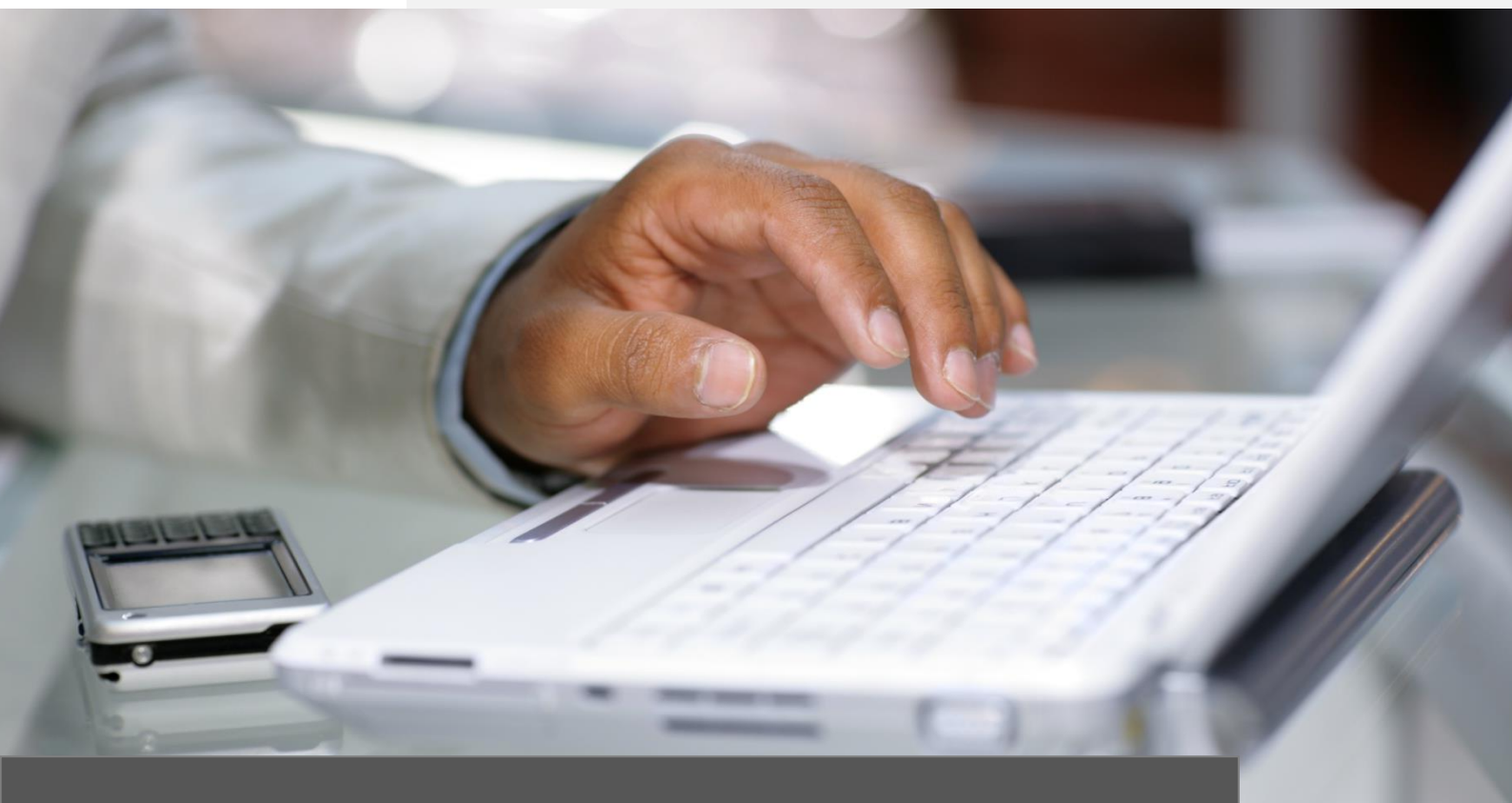
---

### **Wichtig!**

Bitte bestätigen Sie Löschungen nur dann, wenn Sie zu 100% sicher sein können, dass diese auch umgesetzt wurden. Bei Nichtbeachten droht schnell ein Bußgeld!

Beachten Sie hierbei bitte auch das Risiko einer Datenrücksicherung (Restore), da bei einer erfolgreichen Datenwiederherstellung schnell auch ungewollte Daten restauriert werden. Somit sollten Sie nach jeder Rücksicherung immer auch prüfen, ob es zwischen der Sicherung und der Rücksicherung Löschbegehren gegeben hat und ob diese zwischenzeitig umgesetzt wurden.





## Impressum

**CS Hard- & Software Consulting GmbH**  
Saarbrücker Str. 72  
66386 St. Ingbert

Tel: 06894 38797 - 0  
Fax: 06894 38797 - 99  
Web: [www.compusaar.de](http://www.compusaar.de)  
E-Mail: [datenschutz@compusaar.de](mailto:datenschutz@compusaar.de)

Amtsgericht St. Ingbert, HRB 13312  
Ust-IdNr.: DE813536236  
Geschäftsführerin: Ursula Doll

### Haftungsausschluss

Mit dieser Broschüre soll den Lesern ein Überblick über aktuelle Themen rund um den Datenschutz vermittelt werden. Diese Informationen haben nicht den Anspruch einer Rechtsberatung. Die Verantwortung liegt immer beim umsetzenden Unternehmen. Eine Haftung für Fehler jeder Art wird ausgeschlossen.

### Redaktion

Alexander Eich

### Bildnachweise | Bild (Seite 1) von Tung Nguyen auf Pixabay

Diese Unterlage wurde in unserem Auftrag von der Firma ITKservice GmbH & Co. KG, Fuchsstädter Weg 2, 97491 Aidhausen erstellt. Einige der dargestellten Bilder wurden von der ITKservice bei <https://www.cvision.de> gekauft und lizenziert. Weitere stammen von <https://pixabay.com/de/> einer Plattform für lizenzfreie Bilder.